

## **Satzung über die/den Behindertenbeauftragten**

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit**

- (1) Der Bezirk Oberbayern bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung aus der Mitte des Bezirkstags eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung).
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte führt die Bezeichnung „Behindertenbeauftragte/r des Bezirks Oberbayern“.
- (3) Zur/Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte des Bezirks wird für die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums einer Wahlperiode berufen. Eine mehrfache Berufung ist möglich. Sie/Er kann von ihrem/seinem Amt vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

#### **§ 2 Stellung, Entschädigung, Aufwand**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Die/Der Behindertenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für die zeitliche Beanspruchung eine monatliche Entschädigung von 80,- €. Die Entschädigung erhöht sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes. Neben der Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zur Bezirksverwaltung bzw. zu Einrichtungen des Bezirks erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. Im Übrigen bedürfen Dienstreisen der Genehmigung des Bezirkstagspräsidenten. Sie werden nach dem BayRKG entschädigt.
- (4) Der Bezirk stellt der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre/seine Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Er trägt die Sachkosten, die der/dem Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit entstehen.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG.

Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit

Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.

- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen.  
Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk durch Anregungen, Anfragen und Stellungnahmen wahr.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte hat über Angelegenheiten, die während der Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie bzw. er gilt insoweit als Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Bezirk Oberbayern beteiligt die/den Behindertenbeauftragte/n bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln.  
Satz 1 gilt nicht für die Prüfung und Feststellung des individuellen Anspruchs eines Leistungsberechtigten im Rahmen der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungsgesetze, für deren Vollzug der Bezirk als Leistungsträger zuständig ist.
- (2) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen die/den Behindertenbeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

## **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2008 tritt die Satzung außer Kraft<sup>1</sup>.

München, 29.09.2005

Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

<sup>1</sup> Vgl. die Befristung in § 9 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 09.07.2003.